

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

§/Artikel/Anlage

§ 93

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**§. 93.**

(1) Hat eine Partei für einen Rechtsstreit Processvollmacht erteilt, so haben bis zur Aufhebung der Processvollmacht (§. 36) alle diesen Rechtsstreit betreffenden Zustellungen an den namhaft gemachten Bevollmächtigten zu geschehen.

(2) In Rechtssachen, die sich auf den Betrieb des Unternehmens einer Person beziehen, kann die Zustellung für den Empfänger an den Prokuristen erfolgen.